



Gemeinde SEE

MÜLLGEBÜHRENORDNUNG

GR-Beschluss: 16.11.1995

Müllgebührenordnung der Gemeinde SEE

Der Gemeinderat von See hat mit Beschluß von 16.11.1995 auf Grund des §1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes LGBL 36/1991 folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§1

Art der Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung diverser Abfälle, Einrichtungen, Betreibung eines Recyclinghofes, Sammlung des Restmülles, sowie die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren.

Die Abfallgebühr wird verumlagt in Form einer Grundgebühr und weiterer Gebühren: A Abholungsgebühr und B Bringungsgebühr

§2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht bei Bezug oder Benützung eines Objektes vor dem 1.7. jeden Jahres.
2. Die Abholgebühr entsteht durch das Bereitstellen des Restmülles auf dem zu entsorgenden Grundstückes und die Abholung durch die von der Gemeinde zu organisierenden Firma bzw. durch die Gemeinde selbst.
3. Die Bringungsgebühr entsteht bei Selbstanlieferung beim Recyclinghof und deren Übernahme.

§3

Gebührentarif

1. Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze: Die Grundgebühr wird nach umbautem Raum ÖNORM B 1800 berechnet. Stichtag ist der 1.1. eines jeden Jahres.
2. Von der Grundgebühr sind folgende Gebäude und Gebäudeteile ausgenommen: Landwirtschaftliche Objekte (Stall, Stadel, Feldschuppen) und Garagen, die nicht mit dem Hauptgebäude verbunden sind.
3. Die Gebührensätze werden jährlich kostendeckend nach Kubikmeter umbautem Raum festgesetzt. Die Grundgebühr soll ca. 1/3 der Gesamtausgaben in Zusammenhang mit Müll und Abfallentsorgung (ohne Sammelkosten für Restmüll) ausmachen.
4. Die Abholungsgebühr für Restmüll richtet sich nach der Bringungsgebühr + Aufschlag für die Sammelkosten.
5. Die Bringungsgebühr für Restmüll richtet sich nach den anfallenden Deponiekosten, die der Gemeinde entstehen bzw. + Aufschlag für Investitionen und Betriebskosten. Die Bringungsgebühr soll ca. 2/3 der Gesamtausgaben in Zu-

sammenhang mit Müll und Abfallentsorgung (ohne Sammelkosten für Restmüll) decken.

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereit gestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§5

Vorschreibung der Gebühren

1. Die Grundgebühr wird einmal jährlich bescheidmäßig vorgeschrieben, am 1.6. eines jeden Jahres.
2. Die weiteren Gebühren werden nach erfaßtem Gewicht vom 1.12. des vorangegangenen Jahres bis zum 31.5. am 1.6. und vom 1.6. bis 30.11. am 1.12. des laufenden Jahres bescheidmäßig vorgeschrieben.

§6

Verfahrensbestimmungen

Für Verfahren nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Tiroler Landesregierung anzuwenden.

§7

Inkrafttreten

1. Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1.12.1995 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle früheren Abfallgebührenordnungen außer Kraft.

Angeschlagen am: 17.11.1995

Abgenommen am: 03.01.1996

